

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5, 12 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Güstrow-Land vom 23.03.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung des Amtes Güstrow-Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) vom 27.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 „Höhe der Gebühren und Auslagen“ wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 neu eingefügt:

(6) Es kann davon abgesehen werden, Abgaben und abgabenrechtliche Nebenleistungen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als zehn Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, soweit nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Einziehung geboten ist oder die Erstattung beantragt wird.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, den 23.03.2022

Dr. Blau
Amtsvorsteher

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.